



00.027

BVG. 1. Revision

LPP. 1ère révision

Différences – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.04.02 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.04.02 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.04.02 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 28.11.02 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.05.03 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.06.03 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.06.03 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.03 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.03 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.03 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 03.10.03 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.10.03 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge Loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité

Art. 20a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

AB 2003 S 756 / BO 2003 E 756

b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;

c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang von entweder der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge oder 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

Abs. 2

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

Art. 20a

Proposition de la commission

Al. 1

L'institution de prévoyance peut prévoir dans son règlement, outre les ayants droit selon les articles 19 et 20, les bénéficiaires de prestations de survivants ci-après:

a. les personnes à charge du défunt, ou la personne qui a formé avec ce dernier une communauté de vie ininterrompue d'au moins cinq ans immédiatement avant le décès ou qui doit subvenir à l'entretien d'un ou de plusieurs enfants communs;





b. à défaut des bénéficiaires prévus à la lettre a: les enfants du défunt qui ne remplissent pas les conditions de l'article 20, les parents ou les frères et soeurs;

c. à défaut des bénéficiaires prévus aux lettres a et b: les autres héritiers légaux, à l'exception des collectivités publiques, à concurrence des cotisations payées par l'assuré ou de 50 pour cent du capital de prévoyance.

Al. 2

Aucune prestation de survivants n'est due selon l'alinéa 1er lettre a, lorsque le bénéficiaire touche une rente de veuf ou de veuve.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Bei dieser Vorlage, die sich jetzt in der letzten Phase befindet, möchte ich Sie auf drei Punkte aufmerksam machen:

1. Wir haben zwei Differenzen zu bereinigen, und zwar erstens bei Artikel 20a betreffend die Hinterlassenenleistungen und zweitens bei Artikel 23 betreffend die IV-Leistungen bei schon zuvor bestehender Invalidität.

2. Sie finden hinten auf der Fahne eine Motion der Kommission (03.3438). Diese wird, wie mir mitgeteilt worden ist, nicht heute, sondern in der dritten Woche behandelt, weil dann die Antwort des Bundesrates dazu vorliegen wird. Ich möchte indessen doch ein Wort dazu sagen: Selbstverständlich hat sich die SGK in ihren Beratungen auch mit dem "Winterthur-Modell" auseinandergesetzt und darauf Bezug genommen. Diese Motion ist eigentlich ein Ergebnis jener Diskussion. Ich werde daher jetzt nicht über diese Diskussion berichten. Darüber wird in der dritten Woche zu sprechen sein.

3. Schliesslich muss ich wichtige redaktionelle Anpassungen erwähnen, die Sie auf der Fahne nicht finden, die aber vor der Schlussabstimmung auf der Fahne sein werden. Wie Sie wissen, führt diese 1. BVG-Revision zu Anpassungen aufgrund des bilateralen Abkommens betreffend die Personenfreizügigkeit zwecks Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit. Wir haben diese Anpassungen bezogen auf die EU-Länder, also auf die Länder der Europäischen Gemeinschaft, vorgenommen. Diese Anpassungen sind aber auch noch für die Efta-Länder, nämlich Island, Liechtenstein und Norwegen, vorzunehmen. Mit anderen Worten: Die analogen Bestimmungen, die wir hier aus dem Freizügigkeitsrecht heraus für den Bereich der EU-Länder vorsehen, werden nachher auch für den Bereich der Efta-Länder eingeführt. Aus diesem Grund wird Ihnen dann für die Schlussabstimmung eine Fahne vorliegen, in welcher die Redaktionskommission dies einbezieht. Wir werden eine weitere redaktionelle Änderung haben, auf die ich jetzt schon hinweisen möchte: Wir haben bei der 4. IV-Revision beschlossen, dass die volle Rente bei 70 statt bei 66 Prozent Invalidität geleistet wird. Auch diese redaktionelle Anpassung wird noch ins BVG umgesetzt werden.

Nun komme ich zu den Differenzen: Ich beginne mit der Differenz bei Artikel 20a.

Die Differenz bei Artikel 20a betrifft die Hinterlassenenleistungen, und zwar geht es darum, in welchen Fällen das Pensionskassenreglement vorsehen kann, dass Hinterlassenenleistungen ausbezahlt werden. Nach Absatz 1 Buchstabe a werden Hinterlassenenleistungen an die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Kinder ausbezahlt. Nach Buchstabe b werden sie ausserdem an die nicht unterhaltsberechtigten Kinder, an die Eltern und an die Geschwister ausbezahlt. Das ist unverändert.

Neu ist am Antrag der Kommission eine Änderung in Buchstabe c; sie betrifft die Leistungen, die an die übrigen gesetzlichen Erben gehen. Hier hat der Bundesrat ursprünglich vorgesehen, dass die übrigen gesetzlichen Erben – dazu gehören neben den Grosseltern insbesondere auch Nichten und Neffen – nur 50 Prozent der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge erhalten. In Fachkreisen ist das zu Recht als eine deutliche Schlechterstellung dieses Personenkreises bezüglich ihrer Ansprüche beim Ableben eines Vorsorgeberechtigten interpretiert worden.

Die Kommission ist einstimmig zum Schluss gekommen, dass wir hier die bestehende Lösung jedenfalls beibehalten sollten. Grundsätzlich und generell sollten wir die gesetzlichen Erben so stellen, dass sie 100 Prozent der von der betreffenden Person einbezahlten Beiträge erhalten können, immer sofern das Reglement das vorsieht. Festgehalten wird am anderen Grenzwert, dass es höchstens 50 Prozent des Vorsorgekapitals sein dürfen.

Auch die SGK-NR hat sich heute Morgen mit dieser Bestimmung befasst, weil sie neu in die Differenzbereinigung aufgenommen wurde. Sie hat mit 19 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung eingewilligt, dass der Ständerat auf diese Bestimmung zurückkommt, den Buchstaben c ändert und 100 Prozent der einbezahlten Beiträge berücksichtigt.

Die Kommission ersucht Sie also, ihrem Antrag zu Absatz 1 Buchstabe c zuzustimmen.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich bin materiell bei Buchstabe c durchaus einverstanden. Aber wir wissen, dass wir hier im BVG-Bereich sind. Es hat um diesen Buchstaben c grosse Turbulenzen gegeben, denn wir sind beim Erben. Das ist doppelt heikel. Wir sollten es, wenn wir schon Klarheit schaffen wollen, auch richtig machen und



eben genau legiferieren. Die Praktiker, die sich tagtäglich mit diesem Gesetz herumschlagen müssen, haben mich darauf aufmerksam gemacht, dass Buchstabe c nicht genau formuliert ist.

Wenn Sie, Herr Kommissionspräsident, sagen, es gehe um die versicherten, einbezahlten Beiträge, muss man sagen: Man bezahlt bei einer Pensionskasse oder bei einer Vorsorgestiftung nicht nur Beiträge ein, man bezahlt nicht nur Prämien – das ist die eine Seite –, sondern man kauft sich auch ein, und man macht auch Einlagen. Ich gehe davon aus, dass man unter dem Begriff "Beiträge" – wobei das natürlich von der Sprache der Versicherungstechnik her nicht stimmt – eben auch die Einkäufe und die Einlagen versteht.

Ich habe keinen Antrag gestellt. Aber wenn man schon sagt, dass man das Gesetz redaktionell bereinigen soll, sollte man Klarheit schaffen. Ich verlange, dass der Kommissionspräsident und der Bundespräsident bestätigen, dass unter den "Beiträgen" auch die Einkäufe und die Einlagen neben den Prämien und den Beiträgen subsumiert werden können. Dann schaffen wir Klarheit in diesem heiklen Bereich. Im Übrigen hat mir die Verwaltung bei der Frage keine saubere Antwort geben können. Man sagte nur, diese Frage sei noch nie aufgeworfen worden, und deshalb ist es wohl berechtigt, hier für Klarheit zu sorgen.

David Eugen (C, SG), für die Kommission: Ich kann hier klar sagen, was die Meinung der Kommission ist: Die Meinung ist eindeutig die, dass hier alle diese Beträge – so sage ich jetzt

AB 2003 S 757 / BO 2003 E 757

einmal –, die der Versicherte einzahlt, also die periodischen Beiträge, die Einkaufsleistungen, aber auch die eigenen Einlagen, hier zu berücksichtigen sind und gemeint sind. Das ist die Bedeutung des Ausdrucks "von der versicherten Person einbezahlte Beiträge", wie das hier aufgeführt ist. Ich denke, dass es im Text keine Korrektur braucht. Aber bei der Interpretation ist das Anliegen von Kollege Büttiker – dass klargestellt wird, dass die Einkaufsleistungen und die Einlagen des Versicherten auch unter diesen Begriff fallen – berechtigt.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Nous confirmons l'interprétation donnée par M. David en réponse à la question de M. Büttiker et nous sommes d'accord avec la proposition de la commission.

Präsident (Schiesser Fritz, erster Vizepräsident): Die SGK des Nationalrates hat grünes Licht gegeben, auf diesen Punkt zurückzukommen.

Angenommen – Adopté

Art. 23

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Studer Jean)

Festhalten

Art. 23

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Studer Jean)

Maintenir

David Eugen (C, SG), für die Kommission: In Artikel 23 geht es um die Frage, welche Versicherungsleistungen im Fall vorbestandener Invalidität geleistet werden. Die ständerätliche Lösung des letzten Durchgangs war grosszügiger als die nationalrätliche Lösung, d. h., es wurden bei vorbestandener Invalidität mehr Leistungsmöglichkeiten eröffnet als der Nationalrat wollte. Der Nationalrat hat das eingeschränkt mit den Konditionen "mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig" und "bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versichert". Die Konditionen wurden vom Nationalrat verschärft.

Die Kommission hat sich ausführlich darüber unterhalten. Die Mehrheit ist heute der Meinung, dass es richtig ist, sich dem Nationalrat anzuschliessen, und zwar deswegen, weil wir tatsächlich generell feststellen müssen, dass die Invaliditätsleistungen der IV enorm zunehmen. In der heutigen Situation dürfen wir – und das wirkt sich



dann natürlich auch auf das BVG aus – die Invaliditätsleistungen der IV nicht weiter ausdehnen; wir müssen eher zurückhaltend sein. Trotzdem kommt Artikel 23, wie er jetzt vom Nationalrat beschlossen wurde, den berechtigten Ansprüchen jener Personen, die eine Geburtsinvalidität aufweisen, immer noch entgegen. Von daher gesehen empfehle ich Ihnen im Namen der klaren Mehrheit der Kommission, hier der etwas restriktiveren Lösung des Nationalrates zu folgen.

Studer Jean (S, NE): Nous nous sommes penchés déjà à deux reprises sur cette question et j'aimerais vraiment encore essayer de vous convaincre, dans la troisième et dernière reprise, de l'utilité qu'il y a à suivre la minorité, et aussi de l'injustice qui prévaut dans la situation actuelle.

Vous devez savoir que, dans la situation actuelle, si, à la suite d'un accident survenu pendant votre minorité ou pendant que vous n'aviez pas d'assurance, vous êtes devenu invalide à 50 pour cent et qu'ensuite vous avez trouvé un emploi et que vous avez cotisé à une caisse de prévoyance professionnelle, mais que, après dix ou quinze ans d'activité professionnelle, votre invalidité augmente, vous ne touchez pas de prestation d'invalidité alors même que, pendant ces dix ou quinze ans vous avez cotisé à la caisse de prévoyance de votre employeur. Cela simplement par le fait qu'au moment où s'est produite votre première cause d'invalidité, vous n'étiez pas assuré.

Il y a là, dans le domaine de la prévoyance professionnelle, ce qu'on connaissait déjà avant dans la LAMal, une sorte de réserve. Il y a une réserve qui est faite pour les personnes qui ont une incapacité de travail originelle et qui, après, font l'effort de se réinsérer professionnellement mais qui, malheureusement, voient leur état de santé se péjorer. Ces personnes ne toucheront pas de rente d'invalidité.

Notre Conseil avait été sensible à cette situation en adoptant sa première version à l'article 23 lors de la session d'hiver de l'année passée. Nous avons du côté du Conseil national une vision plus restrictive, mais cette vision plus restrictive va à l'encontre des efforts qu'on fait pour réinsérer professionnellement les personnes handicapées qui, en tout cas sous l'angle de la prévoyance professionnelle, si elles sont invalides à plus de 50 pour cent, ne voient pas l'utilité de cotiser à une institution de prévoyance, c'est-à-dire l'utilité de s'investir dans une activité professionnelle. Il y a là une vraie injustice que nous avons voulu supprimer.

Je vous invite à retrouver nos beaux sentiments du départ et à suivre la minorité.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Nous vous invitons à adopter la proposition de la majorité de la commission et à vous rallier à la décision du Conseil national.

Monsieur Studer, vous avez évoqué la réinsertion ou l'insertion des personnes invalides dans le marché du travail. L'argumentation que vous avez tenue va exactement dans le sens contraire. Aujourd'hui, au moment où les primes d'assurance-invalidité dans la LPP sont fixées en fonction des risques dans chaque entreprise, vous augmentez le risque que l'ensemble des collaborateurs doivent payer des primes plus élevées si ce risque supplémentaire est pris en charge par la LPP. Le réflexe des employeurs et aussi des collaborateurs pourrait être, dans ce cas-là, de dire: "Il faut éloigner la possibilité d'une hausse en n'acceptant pas d'intégrer dans le personnel quelqu'un qui comporte un risque supplémentaire." C'est exactement le contraire de ce que vous avez dit, et je crois que les bons sentiments auxquels vous faites appel conduisent à un résultat exactement contraire à celui que vous voulez et que nous voulons aussi, à savoir que les personnes handicapées aient plus de chance d'accéder au marché du travail. Faut-il rappeler que ceci ne concerne que la LPP et naturellement pas l'assurance-invalidité qui a un autre régime et pour laquelle la couverture entière pour les invalides demeure en cas d'aggravation de leur handicap.

Au nom des bons sentiments, je dois donc vous inviter à repousser la proposition de minorité Studer Jean.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 32 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 5 Stimmen

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Die Motion 03.3438 wird bei uns erst am 1. Oktober behandelt.